

Sonder-Nummer.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr 61a.

Montag, den 2. August.

1909.

Bekanntmachung.

Nach der vom Bundesrate unter dem 24. Juli 1909 erlassenen Kaffee- und Tee-Nachverzollungs-Ordnung hat derjenige, welcher am 1. August 1909 im freien Verkehre befindlichen rohen oder gebrannten Kaffee oder Tee im Besitze oder Gewahrsam hat, die Waren zur Nachverzollung spätestens am 5. August 1909 bei der Zollstelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art, der Menge und des Aufbewahrungsraumes anzumelden. Kaffee oder Tee, die sich am 1. August 1909 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in dessen Besitz gelangt sind.

Zur Anmeldung sind Vordrucke zu benutzen, die von den Zollstellen unentgeltlich geliefert werden.

Zur Nachverzollung braucht nicht angemeldet zu werden:

Kaffee und Tee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder Tee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge des Kaffees oder des Tees nicht mehr als 10 Kilogramm beträgt.

Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von dem Nachzolle befreiten Haushaltungsvorständen. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Kaffee oder Tee gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Nachzolles für

die gemeinsam aufbewahrten Waren als ein Haushaltungsvorstand angesehen.

Hinterziehungen des Nachzolles und sonstige Verletzungen der wegen seiner Erhebung gegebenen Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Münster, den 30. Juli 1909.

Die Oberzolldirektion.

S. B.:

gez. Beck.

Bekanntmachung.

Nach der vom Bundesrate unter dem 24. Juli d. J. erlassenen Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung hat derjenige, welcher am 1. August 1909 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein aus Traubenwein im Besitze oder Gewahrsam hat, denselben zur Nachversteuerung spätestens am 5. August 1909 bei der Zollstelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Zahl und Größe der Flaschen und des Aufbewahrungsraumes anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. August 1909 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist.

Zur Anmeldung sind Vordrucke zu benutzen, die von den Zollstellen unentgeltlich geliefert werden.

Die Nachsteuer wird nicht erhoben für Schaumwein im Besitze von Eigentümern, welche weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge

nicht mehr als 10 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge kleinerer oder größerer Flaschen beträgt. Schaumwein, der der Nachsteuer nicht unterliegt, braucht nicht angemeldet zu werden.

Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Eigentümern. Mehrere Eigentümer, die Schaumwein gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer für den gemeinsam auf-

bewahrten Schaumwein als ein Eigentümer angesehen.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Münster, den 30. Juli 1909.

Die Oberzolldirektion.

J. B.:

gez. Beck.

1909

Montag den 2. August

1909

Die gemeinlich aufbewahrten Schaumweine als ein-
zelne Flaschen oder als eine entsprechende Menge kleinerer oder größerer
Flaschen zu betrachten, welche am 1. August
1909 im freien Verkehr befindlichen Schaumwein
aus Frankreich, aus Belgien oder aus dem
Großherzogthum Luxemburg, der Schweiz, aus
den Niederlanden oder aus dem Königreich Italien
eingeführt worden sind, so ist am 1. August
1909 unterworfen, jedoch ist in diesen Fällen
die Hinterziehung der Nachsteuer nicht strafbar.
Münster, den 30. Juli 1909.
Die Oberzolldirektion.
J. B.
gez. Beck.

Die gemeinlich aufbewahrten Schaumweine als ein-
zelne Flaschen oder als eine entsprechende Menge kleinerer oder größerer
Flaschen zu betrachten, welche am 1. August
1909 im freien Verkehr befindlichen Schaumwein
aus Frankreich, aus Belgien oder aus dem
Großherzogthum Luxemburg, der Schweiz, aus
den Niederlanden oder aus dem Königreich Italien
eingeführt worden sind, so ist am 1. August
1909 unterworfen, jedoch ist in diesen Fällen
die Hinterziehung der Nachsteuer nicht strafbar.
Münster, den 30. Juli 1909.
Die Oberzolldirektion.
J. B.
gez. Beck.

Die gemeinlich aufbewahrten Schaumweine als ein-
zelne Flaschen oder als eine entsprechende Menge kleinerer oder größerer
Flaschen zu betrachten, welche am 1. August
1909 im freien Verkehr befindlichen Schaumwein
aus Frankreich, aus Belgien oder aus dem
Großherzogthum Luxemburg, der Schweiz, aus
den Niederlanden oder aus dem Königreich Italien
eingeführt worden sind, so ist am 1. August
1909 unterworfen, jedoch ist in diesen Fällen
die Hinterziehung der Nachsteuer nicht strafbar.
Münster, den 30. Juli 1909.
Die Oberzolldirektion.
J. B.
gez. Beck.